



25.089 - Versicherungsaufsichtsgesetz. Teilrevision (Rückversicherungsvermittlung- und Sanierungsrecht)

Auftrag der WAK-S vom 16. Februar 2026

Datum:	25. März 2026
Für:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S)
Kopie an:	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Beantwortung der Fragen der WAK-S (1. Teil)	3
3. Empfehlungen des Schweizerischen Versicherungsverbands (2. Teil)	6
3.1. Klarstellung in Artikel 183 AVO	6
3.2. Streichung von Artikel 182d Absatz 2 AVO	6
3.3. Einschätzungen der FINMA	7
3.4. Stellungnahme des SIF	8
3.5. Fazit	9
Anhang 1: Empfehlungen des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV für die Sitzungen der WAK-S vom 22. / 23. Januar und 16. Februar 2026 zum Geschäft 25.089 Versicherungsaufsichtsgesetz. Teilrevision (Rückversicherungsvermittlung- und Sanierungsrecht)	10
Anhang 2: Ausführungen der FINMA vom 4. März 2026 zur Vermittlerregulierung und Beobachtungen auf dem Markt	12

1. Ausgangslage

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) hat das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF am 16. Februar 2026 beauftragt, darzulegen, zu welchen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft aufgehoben oder neu auf Gesetzesstufe angehoben werden sollen, es eine Verordnungsbestimmung braucht. Es sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

1. *Zu welchen Gesetzesbestimmungen, die im titelvermerkten Geschäft gemäss Botschaft vom 5. Dezember 2025 aufgehoben oder neu auf Gesetzesstufe angehoben wurden, braucht es überhaupt noch eine Verordnungsbestimmung?*
2. *Wenn ja, wie sehen diese aus?*
3. *Gibt es zu diesen Verordnungsbestimmungen weitere Weisungen oder Branchenausführungen der FINMA?*
4. *Können diese Weisungen auf Verordnungsebene gehoben werden?*

In einem zweiten Teil des Berichts sollen die Hinweise des Schweizerischen Versicherungsverbands SVV (siehe Anhang 2, unten) berücksichtigt und dazu Stellung genommen werden.

Mit der Botschaft vom 5. Dezember 2025 zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes¹ wird vorgeschlagen, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler von der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)² auszunehmen, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die Rückversicherung bezieht. Mit diesem Vorgehen zur Umsetzung der Motion 24.3208 sollen Wettbewerbsnachteile für Schweizer Rückversicherer beseitigt und die Gleichbehandlung aller Vermittlerinnen und Vermittler von Rückversicherungsverträgen sichergestellt werden. Zudem soll im Rahmen der vorgeschlagenen VAG-Teilrevision zur Verbesserung der Rechtssicherheit eine Regelung zum Sanierungsrecht aus der Aufsichtsverordnung (AVO)³ auf die Stufe VAG angehoben und es sollen kleinere Präzisierungen vorgenommen werden. Schliesslich soll eine begriffliche Inkonsistenz im Zusammenhang mit der Regulierung der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars bereinigt werden.

Weil vorgeschlagen wird, im Bereich des Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen gewisse Regelungen aus der AVO auf Stufe VAG anzuheben, betrifft die vorliegende Teilrevision des VAG auch die AVO (siehe Art. 51a Abs. 4^{bis}, 4^{ter}, 4^{quater} und 4^{quinquies} eVAG, unten). Bei dieser Gelegenheit wird zudem ein Fehler aus der letzten AVO-Revision korrigiert (siehe Art. 111d Abs. 2 eAVO, unten).

Sowohl zu den beabsichtigten Änderungen des VAG als auch zu jenen der AVO ist vom 21. Mai 2025 bis zum 12. September 2025 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden.⁴ Es ist vorgesehen, nach erfolgter Verabschiedung der vorliegenden VAG-Revision, beide Erlasse gleichzeitig in Kraft zu setzen.

¹ [BBI 2025 3700](#).

² [SR 961.01](#).

³ [SR 961.011](#).

⁴ Siehe Medienmitteilung des Bundesrats vom 21. Mai 2025 «Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsrechts» (Im Internet abrufbar unter: <https://www.efd.admin.ch/de/newsb/n6f0epYv7JCVQ2dB3QZEK>).

2. Beantwortung der Fragen der WAK-S (1. Teil)

Fragen 1 und 2: Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des VAG und der AVO wurde eine übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht publiziert.⁵ Die folgende Übersicht fasst dieses Dokument zusammen.

Die geplanten Änderungen auf Stufe VAG haben die folgenden Auswirkungen auf die AVO:

- **Artikel 2 Absatz Buchstabe g eVAG (neu):** Neu sollen zusätzlich zu den bestehenden Ausnahmen zur Vermittlertätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c und f VAG Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler von der Aufsicht nach dem VAG ausgenommen werden, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die Rückversicherung bezieht.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die AVO.

- **Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 eVAG:** Im Rahmen der letzten VAG-Revision wurden die Aufgaben der verantwortlichen Aktuarin beziehungsweise des verantwortlichen Aktuars überarbeitet. Gleichzeitig wurde der Begriff der «marktnahen» Basis zur Bewertung des risikotragenden- und des Zielkapitals durch «marktkonform» ersetzt (vgl. Art. 9a VAG). Diese Änderung wurde in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 VAG jedoch nicht nachvollzogen; dies soll korrigiert werden.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die AVO.

- **Artikel 51a Absätze 4^{bis}, 4^{ter}, 4^{quater} und 4^{quinqies} eVAG (neu):** Nach Artikel 51a Absatz 4 VAG ist vorgesehen, dass Fremdkapitalinstrumente, die von der FINMA als risikoabsorbierende Kapitalinstrumente zur Anrechnung an das risikotragende Kapital oder zur Berücksichtigung im Zielkapital genehmigt sind, bei der Feststellung der Überschuldung nicht berücksichtigt werden, wenn vertraglich gewisse Anforderungen unwiderruflich festgelegt sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass solche Fremdkapitalinstrumente ihre risikoabsorbierende Wirkung tatsächlich entfalten können und nicht als statutarisches Fremdkapital den Eintritt der Überschuldungssituation und damit eine Konkursöffnung beschleunigen.

Diese Änderung hat Auswirkungen auf die AVO. Es werden zwei Bestimmungen angepasst:

- **Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 und Absätze 5-7 eAVO:** Artikel 37 AVO regelt, unter welchen Voraussetzungen risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nach Genehmigung durch die FINMA entweder an das risikotragende Kapital angerechnet oder im Zielkapital berücksichtigt werden können.

Nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2, letzter Halbsatz werden bei der Feststellung der «drohenden Überschuldung» die risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente als Fremdkapital mitberücksichtigt, obgleich sie im Rahmen der konkursrechtlichen Beurteilung nicht miteinbezogen werden. Konsequenterweise gilt diese Regelung auch für risikoabsorbierende Kapitalinstrumente in Tier 2. Um Missverständnisse und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, soll die Ziffer 1 entsprechend angepasst und um den letzten Halbsatz der Ziffer 2 ergänzt werden.

Im Sinne einer weiteren Klarstellung soll zudem in den Ziffern 1 und 2 von Absatz 1 Buchstabe c ausdrücklich festgehalten werden, dass die Berücksichtigung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente als Verpflichtung bei der Feststellung der «drohenden Überschuldung» nur im Kontext von Trigger-Ereignissen gilt. Damit wird die Abgrenzung zwischen der vorgelagerten Beurteilung der «drohenden

⁵ Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO) – Rückversicherungsvermittlung und Sanierungsrecht; Übersichtliche Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht (Im Internet abrufbar unter: <https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/q7ecM-mPYAjn/vag-vergleich-geltenden-recht-de.pdf>).

Überschuldung» im Rahmen der vertraglichen Trigger-Ereignisse und der nachgelagerten konkursrechtlichen Beurteilung der «begründeten Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist» im Sinne von Artikel 51a Absatz 4 VAG klar hervorgehoben. Ersteres ist im Zusammenhang mit risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten zu berücksichtigen, Letzteres nicht.

Die Anpassungen in Absatz 5 sind rein begrifflicher Natur und reflektieren die in Artikel 51a Absatz 4^{bis} und 4^{ter} VAG vorgenommene Präzisierung in Bezug auf andere Sicherungsgeschäfte. Die Absätze 6 und 7 können aufgehoben werden. Ihre Inhalte wurden stufengerecht in Artikel 51a Absatz 4^{bis} und 4^{ter} VAG verschoben.

- **Artikel 198d Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 eAVO:** Die Anpassungen in Absatz 1 Buchstabe d sind rein begrifflicher Natur und reflektieren die in Artikel 51a Absatz 4^{bis} und 4^{ter} VAG vorgenommene Präzisierung in Bezug auf andere Sicherungsgeschäfte. Absatz 2 kann aufgehoben werden, da dessen Inhalt stufengerecht in Artikel 51a VAG verschoben wurde.
- **Artikel 52b Absatz 1 Bst. a eVAG:** In Analogie zum Bankenrecht (Art. 30 Abs 2 Bst. a Bankengesetz, BankG)⁶ soll die nicht abschliessende Aufzählung in Absatz 1 Buchstabe a dahingehend explizit ergänzt werden, dass der Sanierungsplan nicht nur eine Übertragung des Versicherungsbestandes, von Teilen davon oder von Teilen des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven auf andere Rechtsträger, sondern auch auf eine bestehende oder neu zu gründende Auffang- oder Übergangsgesellschaft (Bridge Institution) vorsehen kann. Mit dieser ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz wird die Rechtssicherheit erhöht. Zudem wird den internationalen Standards des Financial Stability Boards über die Abwicklung von Finanzinstituten entsprochen, die diesbezüglich eine explizite Regelung auf Gesetzesebene verlangen.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die AVO.

Ohne direkten inhaltlichen Bezug zur vorliegenden VAG-Revision soll zudem ein Fehler aus der letzten AVO-Revision korrigiert werden:

- **Artikel 111d Absatz 2 eAVO:** In Absatz 1 werden jene Bestimmungen des VAG aufgezählt, die auf Versicherungszweckgesellschaften nicht anwendbar sind. Absatz 2 besagt, dass die Bestimmungen der AVO sinngemäss für Versicherungszweckgesellschaften gelten. Ausgenommen sind jene Bestimmungen, die sich nicht auf Gesetzesartikel nach Absatz 1 stützen. Der Absatz 2 enthält im letzten Teilsatz fälschlicherweise eine Negation, die beseitigt wird.

Frage 3: Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen bestehen die folgenden Weisungen und Branchenausführungen:

- **FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2024⁷:** Diese Aufsichtsmitteilung erläutert, was die Erwartungen der FINMA an die Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen in VAG und AVO im Bereich der Versicherungsvermittlung sind. Sie findet auf alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler Anwendung, unabhängig davon, ob sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die Direkt- oder Rückversicherung bezieht.

Die FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2024 soll noch im Laufe dieses Jahres in ein ordentliches FINMA-Rundschreiben überführt werden, was eine öffentliche Konsultation bedingt.

⁶ [SR 952.0](#).

⁷ FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2024, Pflichten der Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler vom 17. Juli 2024 (Im Internet abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmitteilungen/20240717-finma-aufsichtsmitteilung-05-2024.pdf?sc_lang=de&hash=A59B5CF6605490F4FEFC96A4865B6C3E).

- **VBV-Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler**⁸: Diese nach Artikel 43 Absatz 2 VAG durch die Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern festgelegten branchenspezifischen Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung werden durch die FINMA anerkannt. Sie finden – wie die FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2024 – auf alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler Anwendung, unabhängig davon, ob sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die Direkt- oder Rückversicherung bezieht.

Die beantragten Änderungen würden für die FINMA keine neuen Kompetenzen und Pflichten schaffen. Mit Inkrafttreten des beantragten Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g eVAG würden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die Rückversicherung bezieht, grundsätzlich nicht mehr in den Anwendungsbereich der FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2024 und des VBV-Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler fallen. Ausgenommen wäre einzig der Fall, dass sich Schweizer Vermittlerinnen und Vermittler von Rückversicherungsverträgen für ihre internationale Geschäftstätigkeit bei der FINMA nach Artikel 42 Absatz 4 VAG freiwillig registrieren lassen würden.

Frage 4: Die FINMA legt ihre Aufsichtspraxis gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)⁹ in Rundschreiben¹⁰ fest, weil diese einen verbindlichen, transparenten und einheitlichen Rahmen dafür schaffen, wie sie Bundesrecht in konkreten Aufsichtsfragen anwendet. Sie informiert die Beaufsichtigten mittels Aufsichtsmitteilungen^{11, 12}

Die Aufnahme von spezifischen Inhalten aus Aufsichtsmitteilungen oder Rundschreiben in eine Verordnung würde voraussetzen, dass vorgängig eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen würde (z.B. im FINMAG, VAG oder in deren Verordnungen), die es dem Bundesrat oder der FINMA gestattet, Regelungen fachtechnischen Inhalts zu erlassen. Eine Überführung in eine Verordnung ist typischerweise dann sinnvoll, wenn die Aufsichtspraxis:

- rechtssetzenden Charakter hätte,
- langfristig und systematisch gelebt wird,
- rechtliche Klarheit auf einer höheren Normstufe schaffen soll,
- oder besondere Rechts- bzw. Verwaltungssicherheit (z.B. für Gerichte, Adressaten, internationale Koordination) erfordert.

Eine Regulierung der Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung für die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe ist nach Artikel 43 Absatz 3 VAG nur für den Fall vorgesehen, wenn keine angemessenen, durch die Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bestimmten Mindeststandards bestehen würden.

⁸ Mindeststandards des Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV vom 3. Mai 2024 für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss Art. 43 VAG (Im Internet abrufbar unter: https://www.finma.ch/~media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/selbstregulierung/20240813_mindeststandards-fr-die-aus-weiterbildung-versicherungsvermittler_vag-43.pdf).

⁹ [SR 956.1](#).

¹⁰ Rundschreiben machen die Aufsichtspraxis für Beaufsichtigte (Versicherer, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler) greif- und vorhersehbar, was die Rechtssicherheit erhöht. Sie dienen zudem als Referenz für Prüfgesellschaften und interne Revision, sodass wiederkehrende Auslegungsfragen effizienter geklärt und Best Practices konsistent angewendet werden können.

¹¹ Im Rahmen ihrer Aufsicht veröffentlicht die FINMA sogenannte Aufsichtsmitteilungen. Diese richten sich jeweils an eine bestimmte Gruppe von Bewilligungsträgern. Sie enthalten wichtige und dringende Informationen oder Erläuterungen zu relevanten Fragen für die Beaufsichtigten sowie Hinweise auf aktuelle Risiken.

¹² Zur Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit der FINMA siehe: Die FINMA und ihre Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit, Bericht des Bundesrates vom 18. Dezember 2014 in Erfüllung der Postulate 12.4095 Graber Konrad, 12.4121 de Courten 12.4122 Schneeberger und 13.3282 de Buman (im Internet abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/37800.pdf>).

3. Empfehlungen des Schweizerischen Versicherungsverbands (2. Teil)

Der SVV begrüsst die vorliegende Teilrevision des VAG und empfiehlt, auf diese einzutreten.

Der Verband verlangt im Weiteren zwei Änderungen auf Stufe AVO, die nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des VAG sind. Zum einen soll in Artikel 183 AVO ausdrücklich klargestellt werden, dass die Verantwortung für die FINMA-Registrierung der sich in einem Angestelltenverhältnis befindlichen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie der im Vermittlungsprozess beigezogenen Dritten (sog. Untervermittler) ausschliesslich beim «Brokerunternehmen» (bzw. bei der ungebundenen Versicherungsvermittlerin bzw. beim ungebundenen Versicherungsvermittler) liege. Zum anderen regt der SVV die Streichung des Artikels 182d Absatz 2 AVO an.

3.1. Klarstellung in Artikel 183 AVO

Nach Artikel 44 Absatz 2 VAG ist es den Versicherungsunternehmen unter Strafandrohung (Art. 87 Abs. 1 Bst. b VAG) untersagt, mit Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zusammenzuarbeiten, die nicht über die notwendige Registrierung verfügen. Die Registrierungspflicht besteht nach Artikel 42 Absatz 1 VAG in Verbindung mit Artikel 183 AVO für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler als:

- a. Einzelunternehmen und Personengesellschaften;
- b. Juristische Personen;
- c. Natürliche Personen in einem Angestelltenverhältnis.

Der SVV ist der Auffassung, dass sich die Pflicht der Versicherungsunternehmen, sicherzustellen, dass sie keine Versicherungsverträge über Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler vertreiben, die nicht über die notwendige Registrierung verfügen, sich ausschliesslich auf den jeweiligen Vertragspartner des Versicherungsunternehmens (d.h. das «Brokerunternehmen») beziehe. Der Verband lehnt es ab, bei Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittlerinnen, die als natürliche Personen in einem Angestelltenverhältnis zu einem «Brokerunternehmen» stehen oder die als sogenannte Untervermittler agierten, zu prüfen, ob diese über eine nach dem VAG notwendige Registrierung verfügen. Der SVV verlangt deshalb, dass in der AVO klargestellt werde, dass die Verantwortung für die FINMA-Registrierung der Angestellten und Untervermittler beim Brokerunternehmen liege. Er begründet dies mit «enormem administrativen Aufwand und praktischen Problemen – insbesondere im Bereich Datenschutz –». Der Verband ist zudem der Ansicht, dass die Prüfpflicht betreffend Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler, die als natürliche Personen in einem Angestelltenverhältnis zu einem «Brokerunternehmen» stehen oder die als sogenannte Untervermittler agierten, ausdrücklich im VAG geregelt sein müsste.

3.2. Streichung von Artikel 182d Absatz 2 AVO

Nach Artikel 182d Absatz 2 AVO kann die FINMA über den in Artikel 182d Absatz 1 AVO genannten Mindestinhalt¹³ des Registers über die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler hinaus zusätzliche Angaben zur Erfassung und Veröffentlichung im Register

¹³ Nach Artikel 182d Absatz 1 AVO enthält das Register die folgenden Angaben über die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler: a. den Namen und die Adresse, b. die Rechtsnatur, c. die Versicherungszweige, in denen die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler tätig ist, d. falls die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler in einem Arbeitsverhältnis steht: die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, e. das Datum des erstmaligen Registereintrages, f. die Registernummer.

vorsehen. Die FINMA hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und verlangt gestützt auf Artikel 90 Versicherungsaufsichtsverordnung FINMA (AVO-FINMA)¹⁴ zusätzlich:

- a. die UID-Nummer – soweit vorhanden – und;
- b. den Namen der Website oder des elektronischen Mediums, wenn die ungebundene Versicherungsvermittlerin oder der ungebundene Versicherungsvermittler Versicherungsverträge über eine Webseite oder ein anderes elektronische Medium anbietet.

Der SVV verlangt die Streichung von Artikel 182d Absatz 2 AVO. Dies würde aus Sicht des Verbands klarstellen, dass die in Artikel 182d Absatz 1 AVO genannten Angaben den Inhalt des FINMA-Registers abschliessend regeln würden und keine zusätzlichen Anforderungen durch die FINMA eingeführt werden könnten. Damit würde dem Legalitätsprinzip sowie der Rechtssicherheit Rechnung getragen und zugleich eine zusätzliche administrative Belastung der Versicherungsunternehmen vermieden.

3.3. Einschätzungen der FINMA

Die vom SVV vorgeschlagenen Anpassungen der AVO könnten Auswirkungen auf die Aufsichtspraxis der FINMA haben. Das SIF hat daher die FINMA um eine Stellungnahme ersucht (siehe Anhang 2). Die Kernaussagen der FINMA zu den Vorschlägen des SVV sind die folgenden¹⁵:

- Wenn die Pflicht der Versicherungsunternehmen zur Abklärung des Registrierungsstatus nur bis auf Stufe Erstvermittler oder -vermittlerin gelten würde, wie es der SVV fordert, würde dies zu einer massiven Schwächung des Versichertenschutzes führen und widerspräche der grundlegenden Ratio und Zielsetzung der Regulierung der Versicherungsvermittlung.
- Es liegt naturgemäss im Interesse der Branche, nicht mit illegal tätigen Versicherungsvermittlern oder -vermittlerinnen zusammenzuarbeiten und so einen zentralen Beitrag zur Missbrauchsprävention und zum Versichertenschutz beizutragen. Es geht dabei um die Integrität und Reputation des Versicherungsstandortes Schweiz. Die Forderung des SVV steht im Widerspruch dazu.
- Die FINMA hat in den Jahren 2024 und 2025 1'622 externe Hinweise und Beschwerden zu potenziellem Fehlverhalten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern sowie Versicherungsgesellschaften entgegengenommen. In 271 Fällen eröffnete sie Abklärungen und identifizierte über 1'000 Marktteilnehmende, die über keine Bewilligung oder nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügten.
- Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass die Abklärung des Registrierungsstatus von den Versicherungsunternehmen über die gesamte Vermittler- und Beratungskette durchgeführt wird, wie es die FINMA bereits erwartet und kommuniziert hat. Dies ist nach Ansicht der FINMA Teil einer guten Corporate Governance sowie eines angemessenen Risikomanagements, mit welchem Risiken erfasst, begrenzt und überwacht werden müssen.
- Die FINMA stellt den Versicherungsunternehmen als moderne und digitalisierte Behörde eine API-Lösung¹⁶ zur Verfügung, über die solche Registerinformationen schnell und ohne grossen administrativen Aufwand abgefragt werden können.

¹⁴ [SR 961.011.1](#).

¹⁵ Siehe Anhang 2, S. 3 zum vorliegenden Bericht.

¹⁶ Eine „API-Lösung“ ist eine technische Lösung, bei der Systeme über eine sog. Application Programming Interface direkt miteinander kommunizieren.

3.4. Stellungnahme des SIF

In Ergänzung zu den Einschätzungen der FINMA (siehe Ziff. 3.3, oben) gilt es zu beachten, dass sich der Markt für Versicherungsvermittlung zurzeit in einer Anpassungsphase an den im Rahmen der letzten VAG-Revision vollzogenen Wechsel des vormals hauptsächlich repressiven Aufsichtssystem über die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zu einer datenbasierten und präventiven Aufsicht befindet. Eine Folge davon ist auch die konsequente Durchsetzung bestehender Normen und Pflichten durch die FINMA. Zu beachten ist zudem, dass schon vor der letzten VAG-Revision viele Anforderungen bestanden haben (Registrierungspflicht, Ausbildungspflicht etc.).

Klarstellung in Artikel 183 AVO: Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen durch eine angemessene Betriebsorganisation sowie durch interne Vorschriften die Erfüllung der Pflichten aus dem VAG sicherstellen (Art. 188 Abs. 1 AVO). Darunter fällt zum Beispiel die Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften (Art. 188 Abs. 2 Bst. d AVO), die klare Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen der am Vermittlungsprozess beteiligten Mitarbeitenden (Art. 188 Abs. 2 Bst. a AVO) oder die Verankerung geeigneter Kontrollmechanismen, auch in Bezug auf beigezogene Dritte (Art. 188 Abs. 2 Bst. f AVO). So kann dem Missbrauchsschutz der Versicherten nach Artikel 2 Absatz 2 VAG angemessen Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass weder Mitarbeitende noch Dritte (sogenannte «Untervermittler») ohne erforderliche FINMA-Registrierung im Vermittlungsprozess eingesetzt werden.

Die beschriebenen Pflichten für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler schliessen die Pflicht von Versicherungsunternehmen nicht aus, durch geeignete organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass sie nicht mit ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zusammenarbeiten, die nicht über die nach VAG notwendige Registrierung verfügen. Im Gegenteil: Aus Artikel 44 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b VAG erwächst ihnen hierfür eine ausdrückliche Pflicht, und zwar nicht nur betreffend Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, mit denen sie einen schriftlichen Rahmenvertrag zur Versicherungsvermittlung abgeschlossen haben, sondern in Bezug auf sämtliche der im Artikel 183 AVO Genannten. Wollte man am Umfang der diesbezüglichen gesetzlichen Prüfpflichten der Versicherungsunternehmen etwas ändern, bedürfte es hierfür einer ausdrücklichen Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn (d.h. im VAG).

Die Beobachtungen der FINMA auf dem Vermittlermarkt¹⁷ zeigen auf, dass die Vermittlung von Versicherungsverträgen über ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler komplex sein kann – insbesondere im Zusammenhang mit Vermittlerketten mit Untervermittlerstrukturen. Entsprechend könnte es zur Verbesserung des Kundenschutzes zielführend sein, wenn die FINMA im Rahmen ihrer Aufsichtspraxis feststellen könnte, dass sowohl den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern als auch den Versicherungsunternehmen die Pflicht zukommt, durch geeignete organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass sie nicht mit ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zusammenarbeiten, wenn diese nicht über die nach VAG notwendige Registrierung verfügen. Gelegenheit dazu würde sich im von der FINMA zurzeit in Erarbeitung befindlichen Rundschreiben zur Versicherungsvermittlung bieten. Die Aufnahme einer Klarstellung in Artikel 183 AVO drängt sich nicht auf, weil diese implizit bereits im Artikel 188 AVO enthalten ist. Gleichzeitig bietet das geplante Rundschreiben der FINMA eine Gelegenheit, die Aufsichtspraxis so zu definieren, dass die gesetzlichen Pflichten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern und Versicherungsunternehmen möglichst effizient und mit verhältnismässigem administrativem Aufwand erfüllt werden können. Dies entspricht einer prinzipienbasierten Regulierung und einem stufengerechten Vorgehen. Deshalb sollte dieser Prozess abgewartet werden, bevor regulatorische Massnahmen auf Stufe Verordnung ins Auge gefasst werden.

¹⁷ Siehe Anhang 2, S. 4 ff. zum vorliegenden Bericht.

Streichung von Artikel 182d Absatz 2 AVO: Die UID-Nummer¹⁸ dient als offizielle Kennung für juristische Personen, Einzelunternehmen oder Personengesellschaften im Rahmen der Registrierung im FINMA-Register. Sie hilft der FINMA, die Identität als registriertes Unternehmen eindeutig nachzuweisen und die Aufsicht zu ermöglichen (Art. 182d Abs. 2 AVO i.V.m. Art. 90 AVO-FINMA). Die Streichung von Artikel 182d Absatz 2 AVO würde die Aufsichtstätigkeit der FINMA erschweren und zufolge fehlender Transparenz den Kundenschutz schwächen. Mit der Streichung von Artikel 182d Absatz 2 AVO wäre es der FINMA ebenfalls verwehrt, den Namen der Website oder des elektronischen Mediums zu erfassen und zu veröffentlichen, sollte eine ungebundene Versicherungsvermittlerin oder ein ungebundener Versicherungsvermittler Versicherungsverträge über eine Webseite oder ein anderes elektronische Medium anbieten. Ihre Aufsichtstätigkeit und der Kundenschutz würden damit ebenfalls geschwächt. Die vom SVV geltend gemachten Argumente (Stärkung des Legalitätsprinzips und der Rechtssicherheit sowie Vermeidung zusätzlicher administrativer Belastungen für Versicherungsunternehmen) sind für das SIF nicht nachvollziehbar.

Vernehmlassungsverfahren: Das Vernehmlassungsgesetz (VIG)¹⁹ verlangt, dass bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e VIG). Nach Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b VIG kann auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind, insbesondere weil über den Gegenstand des Vorhabens bereits eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist. Das SIF hat vom 12. Mai bis zum 12. September 2025 das Vernehmlassungsverfahren zur vorliegenden VAG-Revision sowie zu den damit zusammenhängenden Änderungen der AVO durchgeführt. Die vom SVV vorgebrachten Anliegen waren dabei nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens. Es ist somit davon auszugehen, dass vorgängig ein erneutes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden müsste – sollte der Bundesrat die vom SVV beantragte Klarstellung in Artikel 183 AVO und die Streichung des Artikels 182d Absatz 2 umsetzen wollen.

3.5. Fazit

Das SIF setzt sich für eine proportionale, risikobasierte und effiziente Regulierung ein. Administrative Lasten für die Marktteilnehmenden zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sollen verhältnismässig sein. Dies entspricht auch einer prinzipienbasierten Regulierung, welche die Schweizer Gesetzgebung im Vergleich zu anderen Jurisdiktionen schlank hält. Vor diesem Hintergrund begrüsst das SIF die Absicht der FINMA, ein neues Rundschreiben zur Versicherungsvermittlung zu schaffen, welches die FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2024 ablösen soll. Dies erlaubt den Marktteilnehmenden, ihre – die Aufsichtspraxis der FINMA betreffenden Anliegen – im Rahmen der vorgesehenen Vernehmlassung einzubringen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass je nach Umfang einer allfälligen zusätzlichen Anpassung der AVO eine erneute Vernehmlassung durchgeführt werden müsste. Sollte das Parlament den Fahrplan zur VAG-Revision von diesem Prozess abhängig machen, würde sich eine Inkraftsetzung der vorliegenden VAG-Revision zur Stärkung des Schweizer Rückversicherungsstandortes weiter verzögern.

¹⁸ Eine UID ist die Unternehmens-Identifikationsnummer in der Schweiz, eine eindeutige Kennung für Unternehmen und Selbstständige. Sie wurde 2011 vom Bundesamt für Statistik (BFS) eingeführt, um alle früheren Identifikatoren wie MwSt.- oder Handelsregisternummern zu ersetzen. Dadurch vereinfacht sie Behördenkontakte und administrative Prozesse für über 600'000 Einträge. Sie ist öffentlich im UID-Register unter <https://www.uid.admin.ch/> abrufbar.

¹⁹ [SR 172.061](#).

Anhang 1

ASA-SVV



Sitzung WAK-S
22./23. Januar und 16. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Anlässlich ihrer nächsten Sitzungen behandelt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) ein versicherungsrelevantes Geschäft. Gerne lassen wir Ihnen im Folgenden unsere Empfehlung dazu zukommen.

Empfehlung	Geschäft	Seite
 Eintreten mit Bemerkungen	25.089 Versicherungsaufsichtsgesetz. Teilrevision (Rückversicherungsvermittlung- und Sanierungsrecht)	2

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Empfehlung und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

25.089

Versicherungsaufsichtsgesetz. Teilrevision (Rückversicherungsvermittlung- und Sanierungsrecht)



Eintreten mit Bemerkungen

Der SVV begrüsst die Teilrevision des VAG und empfiehlt, auf diese einzutreten.

Im Rahmen dieser Revision erfolgt auch eine Anpassung der AVO. Der SVV unterstützt die AVO-Anpassung (Stand Vernehmlassungsentwurf vom 21. Mai 2025) ausdrücklich, sieht jedoch in zwei Punkten noch Klarstellungsbedarf (betrifft die Registrierungspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler). Die Prüfung entsprechender Empfehlungen im Rahmen der Konsultationsmöglichkeit Ihrer Kommission würden wir begrüssen.

Der SVV begrüsst und unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesänderung betreffend die Vermittlung von Rückversicherungsverträgen (VAG, Art. 2 Abs. 2 Bst. g). Diese wurde in Zusammenarbeit mit den Behörden (SIF und FINMA) sowie der Industrie erarbeitet und stellt eine pragmatische Lösung zur Beseitigung der Standortnachteile bei der Vermittlung von Rückversicherungsverträgen dar, ohne den Schutz von Privatkundinnen und -kunden zu tangieren. Letzterer bleibt unverändert bestehen.

Klarstellungen in der AVO

Versicherungsunternehmen haben ein eigenes Interesse daran, ausschliesslich mit ungebundenen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die ihre aufsichtsrechtlichen Pflichten – insbesondere die FINMA-Registrierung – erfüllen.

Die von der FINMA verlangte Ausdehnung der Registerabklärung durch Versicherungsunternehmen bezüglich Angestellten und Untervermittler der ungebundenen Versicherungsvermittler (Brokerunternehmen) lehnt der SVV jedoch ab. Nach Auffassung des SVV kann sich die Registerabklärung gemäss Art. 44 Abs. 2 VAG ausschliesslich auf den jeweiligen Vertragspartner des Versicherungsunternehmens, d. h. das Brokerunternehmen, beziehen.

Eine Registerabklärung der Versicherer bis auf Angestellten- und Untervermittler-Ebene der Brokerunternehmen ist mit enormem administrativem Aufwand und praktischen Problemen – insbesondere im Bereich Datenschutz – verbunden. Die Einhaltung der Registrierungspflicht wird bereits durch die FINMA-Aufsicht sowie durch die strafrechtliche Sanktionierung der ungebundenen Versicherungsvermittler gewährleistet (Art. 46 Abs. 1 VAG; Art. 44 FINMAG). Eine zusätzliche Kontrollpflicht der Versicherungsunternehmen auf Angestellten-/Untervermittlerebene der Brokerunternehmen ist unverhältnismässig. Zudem hätte eine solche Kontrollpflicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen werden müssen, um dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen,

zumal Verstösse gegen Art. 44 Abs. 2 VAG mit Freiheitsstrafe bedroht sind (Art. 87 Abs. 1 VAG).

Vor diesem Hintergrund ist in der **AVO (Art. 183)** klarzustellen, dass die Verantwortung für die FINMA-Registrierung der Angestellten und Untervermittler beim Brokerunternehmen liegt. Der Kundenschutz bleibt gewährleistet.

Zudem regen wir die **Streichung von Artikel 182d Absatz 2 AVO** an. Dies würde klarstellen, dass die in Absatz 1 genannten Angaben den Inhalt des FINMA-Registers abschliessend regeln und keine zusätzlichen Anforderungen durch die FINMA eingeführt werden können. Damit wird dem Legalitätsprinzip sowie der Rechtssicherheit Rechnung getragen und zugleich eine zusätzliche administrative Belastung der Versicherungsunternehmen vermieden.

Kommissionsbrief SVV

2

Anhang 2



Ausführungen der FINMA zur Vermittlerregulierung und Beobachtungen im Markt

4. März 2026

Laupenstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
www.finma.ch



Referenz:
3029-T-389340019-4696

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Kernpunkte der FINMA** 3

- 2 **Beobachtungen der FINMA auf dem Vermittlermarkt; Rolle der
 Versicherungsgesellschaften** 4
 - 2.1 Aufsicht der FINMA über die Versicherungsvermittler 4
 - 2.2 Interventionsbedarf und problematische Untervermittlerketten 5
 - 2.3 Mangelnde Marktdisziplin und teilweise fehlende Kontrollen führen zu Schädigung
 der Versicherten und Belastung der Vertriebs- und Verwaltungskosten 7
 - 2.4 Die Rolle der Versicherungsgesellschaften 8



Referenz:
3029-T-389340019-4696

1 Kernpunkte der FINMA

- Wenn die Pflicht der Versicherungsunternehmen zur Abklärung des Registrierungsstatus nur bis auf Stufe Erstvermittler oder -vermittlerin gelten würde, wie es der SVV fordert, würde dies zu einer massiven Schwächung des Versichertenschutzes führen und widerspräche der grundlegenden Ratio und Zielsetzung der gesamten Regulierung der Versicherungsvermittlung.
- Die Versicherungsbranche hat selbst ein ureigenes Interesse, nicht mit illegal tätigen Versicherungsvermittlern oder -vermittlerinnen zusammenzuarbeiten und so einen zentralen Beitrag zur Missbrauchsprävention und zum Versichertenschutz beizutragen. Es geht dabei um die **Integrität und Reputation** des Versicherungsstandortes Schweiz. Die Forderung des SVV steht im Widerspruch dazu.
- Die FINMA hat in den Jahren **2024 und 2025 1'622 externe Hinweise und Beschwerden zu potenziellem Fehlverhalten** von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern sowie Versicherungsgesellschaften entgegengenommen. In 271 Fällen eröffnete sie Abklärungen und identifizierte über **1'000 Marktteilnehmende, die über keine Bewilligung oder nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügten**.
- Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass die Abklärung des Registrierungsstatus von den Versicherungsunternehmen über die gesamte Vermittler- und Beratungskette durchgeführt wird, wie es die FINMA bereits erwartet und kommuniziert hat. Dies ist nach Ansicht der FINMA Teil einer guten Corporate Governance sowie eines angemessenen Risikomanagements, mit welchem Risiken erfasst, begrenzt und überwacht werden müssen.
- Die FINMA stellt den Versicherungsunternehmen als moderne und digitalisierte Behörde eine API-Lösung zur Verfügung, über die solche Registerinformationen schnell und ohne grossen administrativen Aufwand abgefragt werden können.



Referenz:
3029-T-389340019-4696

2 Beobachtungen der FINMA auf dem Vermittlermarkt; Rolle der Versicherungsgesellschaften

2.1 Aufsicht der FINMA über die Versicherungsvermittler

Mit der Einführung der neuen Vermittlerregulierung im Zuge der Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) am 1. Januar 2024 nahm die FINMA die neue Aufsichtstätigkeit über die Branche auf. Der Fokus der neuen Regulierung liegt beim Kundenschutz. Dies wird insbesondere mit erhöhten Vorgaben für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittler und Informationspflichten am Point-of-Sale erreicht. Dabei verlangt das VAG, dass die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler über einen guten Ruf verfügen sowie Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten. Bei ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern überprüft die FINMA diese Voraussetzungen einerseits vor einer Registrierung und andererseits sind diese Pflichten vom Versicherungsvermittelnden laufend zu erfüllen. Bei gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern erfolgt diese Überprüfung indirekt über die Versicherungsunternehmen (vgl. Botschaft zur Änderung des VAG vom 21. Oktober 2020, BBl 2020 8967, 9008).

Ein grosser Teil der Marktteilnehmer setzte die neuen Vorschriften um und trägt damit zur verbesserten Transparenz, Kundeninformation und Beratungsqualität bei. Bereits registrierte Vermittlerinnen und Vermittler mussten der FINMA im Rahmen einer Nachdokumentation zudem ein aktualisiertes Gesuch für eine Nachkontrolle einreichen. Dieses umfasst unter anderem den Nachweis der beruflichen Qualifikationen und die Prüfung des Leumunds anhand von aktuellen Straf- und Betreibungsregistrauszügen. Bei den Versicherungsunternehmen kann die FINMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit feststellen, dass sich das Bewusstsein in Bezug auf mögliche Missbräuche im Vertrieb und das Controlling über ihre Absatzkanäle ebenfalls verbessert. Es besteht aber, wie nachfolgend aufgezeigt wird, weiterhin Handlungsbedarf, um eine nachhaltige Verbesserung mit Blick auf den Kundenschutz erzielen zu können.

Per Ende 2025 waren 11'292 Personen als ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bei der FINMA registriert. Dazu kommen noch geschätzt 25'000 gebundene Vermittlerinnen und Vermittler.

In ihrer Aufsichtstätigkeit über diese hohe Anzahl an Beaufsichtigten fokussiert die FINMA sich in ihrer Aufsichtstätigkeit auf folgende **5 Pfeiler**:



Referenz:
3029-T-389340019-4696

		Beschreibung
PRÄVENTION		Gezielte Informationen an Vermittler sowie an deren Kunden zu den neuen Pflichten
QUALITÄTSSICHERUNG IM VERTRIEB DER VERSICHERUNGEN		Sensibilisierung der Versicherungsindustrie betreffend ihrer Pflichten in Bezug auf die Vertriebskanäle; Durchführung von Vor Ort Kontrollen beim Vertrieb der Versicherungsunternehmen.
ÜBERPRÜFUNG VON HINWEISEN; DATEN-BASIERTE AUFSICHT		Beschwerden und Hinweise werden systematisch triagiert und kategorisiert. Je nach erkannter Priorität erfolgen Abklärungen und Sofortmassnahmen. Das jährliche Reporting ermöglicht Marktanalysen und Plausibilisierungen.
EINSCHREITEN BEI RECHTSVERLETZUNGEN		Fälle, wo systematischer Missbrauch in grösserem Umfang vermutet wird, werden rasch angegangen und pragmatische Massnahmen gefällt.
AUSBILDUNG		Mindeststandards für Aus- und Weiterbildung sollen für eine Qualitätsverbesserung am Point-of-Sale führen. Die FINMA begleitet den VBV schrittweise bei der Umsetzung und Durchführung.

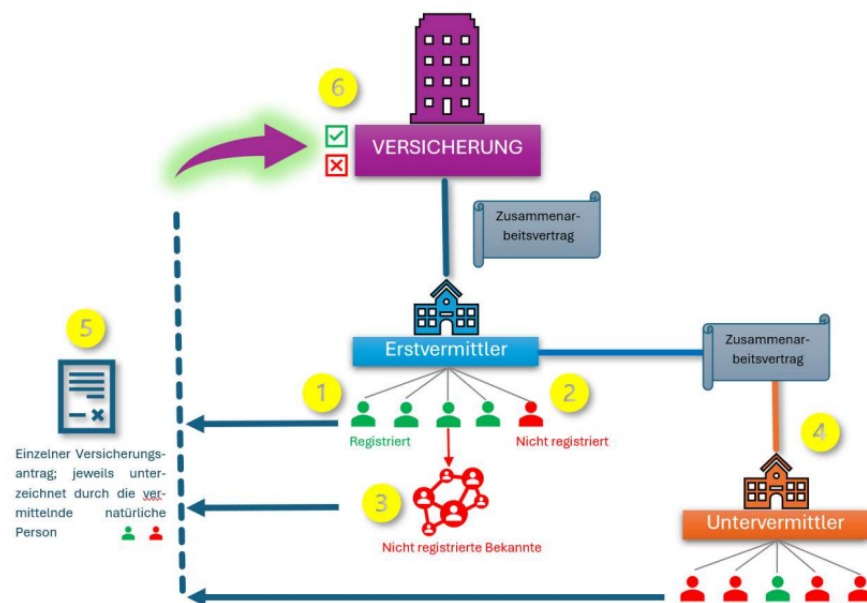
2.2 Interventionsbedarf und problematische Untervermittlerketten

Die neu etablierte Aufsicht über die Versicherungsvermittlerinnen und -Vermittler hat in zahlreiche Fällen Schwächen in Bezug auf den Vertriebs- bzw. Absatzkanal feststellen und aufzeigen können. Im 2024 und 2025 nahm die FINMA 1'622 externe Hinweise und Beschwerden zu potenziellem Fehlverhalten von Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern sowie Versicherungsgesellschaften entgegen. In 271 Fällen eröffnete sie Abklärungen und identifizierte **über 1'000 Marktteilnehmende, die über keine Bewilligung oder nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügten**. Dies ist eine eindrückliche Anzahl an nicht korrekt arbeitenden Vermittlern im Verhältnis zu den rund 11'000 Registrierten. Diese unbewilligten Tätigkeiten waren oft verbunden mit der Verletzung von Informationspflichten, Falschberatungen, Betrug gegenüber Versicherungen oder Kundinnen und Kunden, vereinzelt wie auch systematische Fälschungen von Ausbildungsnachweisen bzw. deren unrechtmässige Erlangung, sowie verbotene telefonische Kaltakquise im Bereich der Krankenzusatzversicherung. Die FINMA führt derzeit diverse Untersuchungen und Verfahren in besonders gravierenden Fällen, wo ein Verbund von Marktteilnehmenden missbräuchliche Geschäftspraktiken ausführte.

Die FINMA hält fest, dass nach wie vor eine Vielzahl an als ungebunden agierenden Marktteilnehmenden den Versicherungsgesellschaften Versicherungsverträge vermitteln, obwohl sie nicht über die hierzu erforderliche FINMA-Registrierung verfügen. Im Rahmen der getätigten Abklärungen und aufgrund der erwähnten externen Hinweise wurde klar, dass diese gesetzeswidrigen Aktivitäten oft durch Untervermittler-Strukturen sowie weitere

Umgehungsformen begünstigt werden. Hintergrund dieser Konstruktionen ist, dass registrierte ungebundene und somit vermeintlich im Interesse der Versicherungsnehmenden tätigen Vermittlerinnen und Vermittler zusätzliches Geschäftsvolumen generieren wollen, obwohl sie nicht genügend registrierte und damit auch ausgebildete Mitarbeitende angestellt haben.

Die folgende Abbildung illustriert vereinfacht **Vermittlerketten mit Untervermittlerstrukturen**, wie sie die FINMA in zahlreichen Untersuchungen vorgefunden hat:



- 1 **Registrierte Mitarbeitende** (Vermittlerinnen und Vermittler) des Erstvermittlers beraten Kunden und senden die abgeschlossenen Versicherungsanträge direkt an die Versicherungsgesellschaft, mit welcher der Erstvermittler einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat. Dies geschieht häufig über eine digitale Plattform. Der registrierte Mitarbeitende muss mit seinem eigenen Namen unterzeichnen.
- 2 **Der Erstvermittler** beschäftigt einen (oder auch mehrere) nicht registrierten Mitarbeitenden. Dieser sendet seine abgeschlossenen Anträge analog Fall 1 direkt an das Versicherungsunternehmen.



Referenz:
3029-T-389340019-4696

- 3 Ein registrierter Vermittler will mehr Volumen generieren und gewinnt in seinem **privaten Umfeld** Personen die bereit sind, selbständig Kunden zu beraten – ohne Vorhandensein der dafür notwendigen Qualifikationen. In diesem Fall findet oft ein Provisions-Splitting statt, von dem der Erstvermittler nichts erfährt.
- 4 Der Erstvermittler will seinen Umsatz wesentlich erhöhen und schliesst mit sog. **Untervermittlern** Zusammenarbeitsvereinbarungen ab. Dort ereignen sich die Fälle 1-3 analog. Der Untervermittler bedient sich wiederum eines weiteren Vermittlers, so dass mit jeder Unter-Stufe die Kontrollierbarkeit für alle involvierten Parteien abnimmt.
- 5 **Der Versicherungsantrag muss jeweils von der beratenden natürlichen Person unterzeichnet werden.** Dies gilt für sämtliche Fälle 1-4. Der Versicherungsantrag wird direkt an die Versicherungsgesellschaft gesandt (in der Regel über eine digitale Plattform).
- 6 **Die Versicherungsgesellschaft erhält sämtliche Versicherungsanträge** und sieht die Namen der beratenden Personen auf dem jeweiligen Antrag. **Sie prüft den Antrag** und akzeptiert diesen oder lehnt ihn ab. Nebst der materiellen Prüfung der einzelnen Versicherungsparameter muss die Versicherung gemäss Art. 44 Abs. 2 VAG auch kontrollieren, ob der Antrag durch eine registrierte Vermittlerperson unterzeichnet wurde.

2.3 Mangelnde Marktdisziplin und teilweise fehlende Kontrollen führen zu Schädigung der Versicherten und Belastung der Vertriebs- und Verwaltungskosten

Die aufgezeigten Strukturen, verbunden mit mangelnder Transparenz und teilweise fehlenden wirksamen Kontrollen, führen in erster Linie zur **Schädigung der Interessen der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer**. Aufgrund der Beschwerden, die bei der FINMA und zahlreichen anderen Stellen (Behörden und Konsumentenschutzorganisationen) eingehen, sind jährlich tausende Personen von den genannten Missständen betroffen. **Falschberatungen durch nicht qualifizierte Personen führen bspw. zum Abschluss von unangemessenen langfristigen Lebensversicherungen**, wo Versicherte nicht transparent über Kosten bei vorzeitigem Kapitalbezug (Rückkauf) aufgeklärt werden oder trotz "unabhängiger Beratung" **die Versicherungsnehmenden letztlich zu hohe Prämien bezahlen müssen**. Beobachtet werden auch **Unterschriftenfälschungen durch Versicherungsvermittelnde**, die zu ungewollten Abschlüssen von Versicherungsverträgen führen, welche dann von den vermeintlichen Versicherungsnehmenden im Austausch mit dem betreffenden Versicherungsunternehmen wieder aufgehoben werden müssen. **Belästigungen via Kaltakquise, Versprechen von unrealistischen Gewinnaussichten, fehlende Angemessenheitsprüfungen in**



Referenz:
3029-T-389340019-4696

der qualifizierten Lebensversicherung oder nicht Wahrnehmung der Informationspflichten nach Art. 45 VAG gehören ebenfalls zu den beobachteten Missständen.

Die FINMA hat bereits in vielen Fällen interveniert und beispielsweise Verkaufsstops oder Neuberatungen der betroffenen Versicherungskunden anordnen müssen. Dabei wurden auch zahlreiche nicht qualifizierte Personen aus dem Vermittlermarkt entfernt. Aufgrund der Häufung solcher Fälle ist jedoch damit zu rechnen, dass momentan nur die Spitze des Eisbergs erkannt ist und entsprechend mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen sanktioniert wurde.

Die Kosten solcher Missstände sind auch für die Versicherungsunternehmen hoch.

Bei missbräuchlicher Beratung müssen sie die Kunden neu beraten und gegebenenfalls Alternativen anbieten. Oft resultieren hohe Stornoquoten aus solchen Bereinigungsaktionen und die bereits bezahlten Provisionen sind nicht mehr einbringbar. Dies erhöht die Verwaltungskosten und damit auch die Prämien für die Versicherungsdeckungen. Es ist daher auch im ureigenen Interesse der Versicherungsunternehmen solche Fälle von Beginn an zu verhindern.

2.4 Die Rolle der Versicherungsgesellschaften

Die Versicherungsunternehmen haben die Übersicht über sämtliche Versicherungsanträge, die sie von ihren Vermittlerinnen und Vermittler erhalten. Schliesslich führt das Versicherungsunternehmen auch in jedem Fall eine Überprüfung des Antrags durch und entscheidet erst danach, ob eine Versicherungspolice ausgestellt wird oder nicht. Die typischen Prüfungen umfassen etwa die Personalien der Kunden, die Angaben zu den Risiken (z.B. Gesundheitsfragebogen) sowie die gewünschten Versicherungsdeckungen und Angaben zu den versicherten Objekten.

Die unter 3.2 dargestellte Abbildung zeigt auf, dass die Versicherungsunternehmen Anträge von verschiedensten Quellen erhalten. Einzig das Versicherungsunternehmen kann sicherstellen, dass es selbst keine Versicherungsanträge von Personen annimmt, die nicht im FINMA-Register erscheinen. Art. 44 Abs. 2 VAG schreibt diese durch die Versicherungsunternehmen durchzuführenden Kontrollen vor.

Die FINMA hat der Versicherungsindustrie zur Erleichterung dieser Aufgabe eine **API (Application Programming Interface)** zur Verfügung gestellt. Diese Schnittstelle ermöglicht der gesamten Versicherungsindustrie **automatisierte (realtime) Abfragen im FINMA-Vermittlerregister** und sollte die oben beschriebenen Kontrollen auf effizientem Wege sicherstellen. Zahlreiche Versicherungsunternehmen verwenden die API-Lösung. Die FINMA erhält auch immer wieder Hinweise von Versicherungsunternehmen zu nicht registrierten Marktteilnehmern, die versucht haben, unerlaubterweise Versicherungsanträge einzureichen.



Referenz:
3029-T-389340019-4696

Wenn nicht registrierte Personen mit Versicherungsgesellschaften in Kontakt treten und Versicherungsabschlüsse anbieten, würde das Versicherungsunternehmen bei entsprechender Annahme bzw. ausser Acht lassen der nötigen Sorgfaltspflichten, sich einer möglichen Strafbarkeit aussetzen¹. All dies geschieht ausserhalb des Einflussbereichs der FINMA. Das **öffentliche Register der FINMA erfüllt genau den Zweck, dass die Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit haben, verbotenes Geschäft zu identifizieren und abzulehnen.**

Im Hinblick auf den Kundenschutz und unter Beachtung der vielen Missbrauchsfälle im Vermittlersektor ist diese Registerüberprüfung durch die Versicherungen unabdingbar.

¹ Die Tätigkeit ohne erforderliche Registrierung wird gemäss Art. 44 Finanzmarktgesetz (FINMAG; SR 956.1) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet.